

# Belarus: Aktueller Stand der EU-Sanktionen

Weitreichende Sanktionen zielen auf Finanz- und Kapitalmarkt, Verteidigungs- und Sicherheitssektor sowie Abhör- und Überwachungstechnik ab

Mit der Verordnung 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 erließ der Rat der EU erstmals restriktive Maßnahmen gegen Präsident Lukaschenko und verschiedene belarussische Amtsträger. Der ursprüngliche Rechtsakt wurde sukzessive geändert. Im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine unter belarussischer Teilhabe hat der Rat der EU die europäischen Sanktionen gegen Belarus stark ausgeweitet. Dieses Merkblatt fasst alle Straftatbestände sowie Genehmigungspflichten zusammen und spiegelt den aktuellen Stand der EU-Sanktionen gegenüber Belarus wider.

## 1 Personenbezogene Sanktionen

Anhang I der [Verordnung 765/2006 des Rates \(konsolidierte Fassung vom 20.07.2022\)](#) führt diejenigen natürlichen und juristischen Personen auf, gegen die der Rat der EU restriktive Maßnahmen erlassen hat. Diese Maßnahmen setzen sich aus dem Einfrieren von Vermögenswerten (Verfügungsverbot) und einem Bereitstellungsverbot<sup>1</sup> zusammen.

Zudem unterliegen die gelisteten natürlichen Personen einem EU-Einreise- und Durchreiseverbot. Anhang I enthält natürliche und juristische Personen, die

- für schwere Menschenrechtsverletzungen oder Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition verantwortlich sind oder deren Aktivitäten die Demokratie oder die Rechtsstaatlichkeit in Belarus ernsthaft untergraben,
- Nutznießer des Lukaschenko-Regimes sind oder es unterstützen,
- Tätigkeiten des Lukaschenko-Regimes organisieren oder das rechtswidrige Überschreiten der Außengrenzen der Union oder die rechtswidrige Weitergabe verbotener oder unter Beschränkungen fallender Güter in das Hoheitsgebiet der Union erleichtern.

Die belarussischen natürlichen und juristischen Personen, die sich am Angriffskrieg auf die Ukraine beteiligen oder beteiligt haben, sind in Anhang I der [Verordnung 269/2014 des Rates \(konsolidierte Fassung vom 04.06.2022\)](#) gelistet.

---

<sup>1</sup> Den gelisteten Personen dürfen weder direkt noch indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Wirtschaftliche Ressourcen sind Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, und die für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können.

## 2 Finanz- und Kapitalmarktsanktionen gegenüber Belarus

- Verbot des Kaufs und Verkaufs von übertragbaren belarussischen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit einer Laufzeit von mehr als 90 Tagen, die nach dem 29. Juli 2021 begeben wurden, sowie der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Hilfsdiensten
- Verbot der Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven sowie von Vermögenswerten der belarussischen Zentralbank einschließlich Transaktionen mit juristischen Personen, die im Namen oder auf Anweisung der belarussischen Zentralbank handeln
- Verbot der Notierung und Erbringung von Dienstleistungen an EU-Handelsplätzen in Bezug auf Wertpapiere von in Belarus niedergelassenen juristischen Personen, die sich zu über 50 Prozent in öffentlicher Inhaberschaft befinden
- Verbot, Vereinbarungen zu treffen oder an Vereinbarungen beteiligt zu sein, die die Neuvergabe von Darlehen und Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 90 Tagen nach dem 29. Juni 2022 vorsehen an
  - die Republik Belarus, ihre Regierung sowie ihrer öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen
  - ein in Anhang IX der VO 765/2006 gelistetes Kreditinstitut, das in Belarus niedergelassen ist und sich mit Wirkung vom 1. Juni 2021 zu über 50 Prozent in öffentlicher Inhaberschaft oder unter öffentlicher Kontrolle befand
  - eine juristische Person, die außerhalb der Union niedergelassen ist und deren Anteile zu über 50 Prozent von einer der im ersten oder zweiten Spiegelstrich aufgeführten Organisationen gehalten werden
  - eine natürliche oder juristische Person, die im Namen oder auf Weisung einer der im ersten, zweiten oder dritten Spiegelstrich aufgeführten Organisationen handelt
- Verbot der Bereitstellung von Versicherungen und Rückversicherungen für die Republik Belarus, ihre Regierung, ihre öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen sowie für natürliche und juristische Personen, die in deren Namen oder auf deren Anweisung handeln
- Verbot der Bereitstellung öffentlicher Finanzmittel oder Finanzhilfen für den Handel mit Belarus oder für Investitionen in Belarus
- Verbot der Entgegennahme von Einlagen von belarussischen Staatsangehörigen oder in Belarus ansässigen natürlichen Personen, wenn der Gesamtwert der Einlagen pro Kreditinstitut 100.000 Euro übersteigt
- Verbot der Dienstleistungserbringung für Wertpapiere durch die EU-Zentralverwalter im Sinne des Anhangs der Verordnung 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates an belarussische Staatsangehörige, in Belarus ansässige Personen oder an in Belarus niedergelassene juristische Personen
- Verbot des Verkaufs von auf Euro oder auf eine andere amtliche Währung eines Mitgliedstaats lautenden Wertpapieren an belarussische Staatsangehörige, in Belarus ansässige Personen oder an in Belarus niedergelassene juristische Personen
- Verbot des Verkaufs, der Lieferung, des Verbringens und der Ausfuhr von auf Euro oder auf eine andere amtliche Währung eines Mitgliedstaats laufenden Banknoten nach

Belarus, an natürliche oder juristische Personen in Belarus oder zur Verwendung in Belarus

- Verbot, spezialisierte Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr, die für den Austausch von Finanzdaten verwendet werden (SWIFT), für folgende juristische Personen zu erbringen
  - Belagroprombank, Bank Dabrabyt, die Entwicklungsbank der Republik Belarus und Belinvestbank
  - alle in Belarus niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Eigentumsrechte unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent bei einer der oben genannten Banken liegen

### 3 Embargo gegenüber Belarus

- Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Weitergabe und der Ausfuhr von in Anhang III der VO 765/2006 gelisteten Ausrüstung, die zur internen Repression verwendet werden kann, nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste sowie Finanzmittel und Finanzhilfe mit ein)
- Verbot der Erbringung technischer Hilfe im Zusammenhang mit den Gütern und Technologien, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU aufgeführt sind, für natürliche und juristische Personen in Belarus oder zur Verwendung in Belarus (schließt Finanzmittel oder Finanzhilfe im Zusammenhang mit den in der Gemeinsamen Militärgüterliste gelisteten Gütern und Technologien mit ein)
- Genehmigungspflicht für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe und die Ausfuhr von in Anhang IV der VO 765/2006 gelisteten Ausrüstung, Technologie und Software, die in erster Linie für die Überwachung oder das Abhören des Internets oder des Telefonverkehrs bestimmt sind, nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus (in diesem Zusammenhang unterliegen auch technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel und Finanzhilfe sowie Dienstleistungen zur Überwachung oder zum Abhören des Telefonverkehrs oder des Internets für die belarussische Regierung und ihre öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen einer Genehmigungspflicht)
- Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Weitergabe und Ausfuhr von Dual-Use-Gütern (gelistet in Anhang I der sogenannten Dual-Use-Verordnung (konsolidierte Fassung vom 07.01.2022)) nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste und andere Dienste sowie Finanzmittel und Finanzhilfe mit ein)
- Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Weitergabe und Ausfuhr von in Anhang Va der VO 765/2006 gelisteten Gütern und Technologien, die zur militärischen und technologischen Stärkung von Belarus oder zur Entwicklung seines Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten (allgemeine Elektronik, Telekommunikation, Informationssicherheit, Sensoren und Laser, Navigations- und Luftfahrtelektronik, Meeres- und Schiffstechnik, Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe), nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste und andere Dienste sowie Finanzmittel und Finanzhilfe mit ein)

- Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Weitergabe und Ausfuhr von in Anhang VI der VO 765/2006 gelisteten Gütern zur Erzeugung oder Verarbeitung von Tabakerzeugnissen nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel und Finanzhilfe mit ein)
- Verbot der Einfuhr, des Erwerbs und der Beförderung von in Anhang VII der VO 765/2006 gelisteten Mineralerzeugnissen, die ihren Ursprung in Belarus haben, sich in Belarus befinden oder aus Belarus ausgeführt worden sind oder werden (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel und Finanzhilfe mit ein)
- Verbot der Einfuhr, des Erwerbs und der Verbringung von in Anhang VIII der VO 765/2006 gelisteten Kaliumchloridprodukten aus Belarus unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in Belarus haben (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel und Finanzhilfe mit ein)
- Verbot der Einfuhr, des Erwerbs und der Beförderung von
  - Holzerzeugnissen (gelistet in Anhang X der VO 765/2006),
  - Zementerzeugnissen (gelistet in Anhang XI der VO 765/2006),
  - Eisen- und Stahlerzeugnissen (gelistet in Anhang XII der VO 765/2006) sowie
  - Kautschukerzeugnissen (gelistet in Anhang XIII der VO 765/2006),wenn diese ihren Ursprung in Belarus haben, sich in Belarus befinden oder aus Belarus ausgeführt worden sind oder werden (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel und Finanzhilfe mit ein)
- Verbot des Verkaufs, der Lieferung, Weitergabe und Ausfuhr von in Anhang XIV der VO 765/2006 gelisteten Maschinen (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel und Finanzhilfe mit ein)

#### 4 Sonstige Verbote

- Güterbeförderungsverbot für in Belarus niedergelassene Kraftverkehrsunternehmen im Gebiet der EU (einschließlich zu Zwecken der Durchfuhr)
- Luftfahrzeugen, die von belarussischen Luftfahrtunternehmen betrieben werden, ist es untersagt, im Hoheitsgebiet der EU zu landen, vom Hoheitsgebiet der Union zu starten, oder das Hoheitsgebiet der Union zu überfliegen.

#### **Ansprechpartner**

##### **Tatjana Vargas**

Abteilung Volks- und Außenwirtschaft

Telefon 089-551 78-258

tatjana.vargas@vbw-bayern.de

www.vbw-bayern.de